

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnr.: 2-26 O 249/08

Lt. Protokoll
verkündet am 03.12.2009

Felden, JAe.
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des H. [REDACTED],
[REDACTED]

Post	VR/ RGA	Kopie
RA	EINGEGANGEN	
SB	18. DEZ. 2009	Kand- nis- nahme
nicht mit	KWAG	Zah- lung
ABA	Rechtsanwältin in Partnerschaft	Stör- lung

- Klägers -

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Commerzbank AG,
vertreten durch den Vorstand
Martin Blessing u.a.,
Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main,

- Beklagte -

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Haas,
Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main -

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 26. Zivilkammer -

durch Vorsitzende Richterin am Landgericht **H a s e l m a n n**
-- als Einzelrichterin --

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.10.2009 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 20.825,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.10.2008 Zug um Zug gegen Übertragung einer Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co KG im Nennwert von 35.000,00 EUR mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen unmittelbaren und mittelbaren Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank freizustellen, dass dort unter der Darlehenskontonummer [REDACTED] geführt wird und der Finanzierung der Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 35.000,00 EUR mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] dient.
3. Die Beklagte wird ferner verurteilt, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 35.000,00 EUR mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] resultieren.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.676,27 EUR nebst Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 29.01.2009 zu zahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.341,92 EUR vorgerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.10.2008 zu zahlen.

6. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger 874,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.10.2008 zu zahlen.
7. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Gegenleistung in Zahlungsverzug befindet.
8. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
9. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
10. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

- Tatbestand -

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Kommanditanteils an dem „Film und Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG“ (im Folgenden: VIP 4). Die Beklagte vermittelte im Jahr 2004 an ihre Kunden Anteile dem VIP 4-Medienfonds. An der Konzeption des Fonds oder an der Erstellung des Prospekts, demzufolge es sich bei der Anlage um einen „Garantiefonds“ handelte, bei dem 115 % des Kommanditkapitals durch eine Schuldübernahme der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG (im Folgenden: HVB) abgesichert waren, war die Beklagte nicht beteiligt. Ihr lag jedoch ein Gutachten vor, wonach der Prospekt den Anforderungen der IDWS 4 bezüglich Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit erfüllte. Ferner hatten eine Wirtschaftsprüferin die steuerliche Anerkennung des VIP 3 bejaht und das Finanzamt München II die Vergleichbarkeit des Fonds mit bisherigen Medienfonds hinsichtlich deren prospektierter und anerkannter steuerlichen Vorteile bestätigt.

Am 20.8.2004 zeichnete der Kläger VIP 4-Anteile in Höhe des Beteiligungsbetrags von nominell 35.000,00 € zuzüglich Agio in Höhe von 1.750,00 €, nachdem zuvor in den Geschäftsräumen der Filiale der Beklagten in Langenfeld ein Beratungsgespräch stattgefunden hatte, in dem der Kläger durch die Kundenberater der Beklagten, Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED] die Anlage erläutert worden ist. Der Kläger finanzierte einen Teil der Beteiligungssumme durch ein bei der HVB aufgenommenes Darlehen.

Die Beklagte erhielt für den Vertrieb des VIP 4 eine Provision in Höhe von zwischen 8,25 % und 8,72 % des Beteiligungsbetrags.

In der Folge stellte sich heraus, dass entgegen den Angaben des Prospekts die Anlagegelder nicht zu 87,2 % für die Produktion von Filmen verwendet wurden und damit die steuerlichen Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden. Vielmehr wurde ein Großteil der Gelder seitens der Fondsinstitute als Festgeld angelegt. Dies führte zu der strafrechtlichen Verurteilung des Geschäftsführers. Das Finanzamt München II erkannte die dem Kläger zunächst gewährten Steuervorteile ab.

Der Kläger begehrt Schadensersatz in Höhe des von ihm gezahlten Eigenkapitals nebst Agio sowie der von ihm geleisteten Darlehenszahlungen, Freistellung von steuerlichen Nachteilen und Zahlung der vorgerichtlichen Anwaltskosten.

Der Kläger behauptet, er habe die Mitarbeiter der Beklagten bereits am Anfang des der Zeichnung vorangehenden Gesprächs darauf hingewiesen, dass er nur an einer sicheren Kapitalanlage mit sicherem Kapitalerhalt interessiert sei und dass eine spekulative Anlage für ihn nicht in Betracht komme. Ihm sei daraufhin die Beteiligung als 100 %ig sicheres Investment angepriesen worden unter Hinweis darauf, dass es sich um Garantiefonds handle, der durch eine deutsche Großbank zu 115 % abgesichert sei, wodurch garantiert sei, dass der Anleger sein Kapital mit Ausnahme des Agios am Ende der Fondslaufzeit von dieser Bank sicher zurückbekomme. Wegen der sich hieraus ergebenden Falschberatung und wegen Fehlens einer Aufklärung darüber, dass die Beklagte bei Abschluss des vermittelten Geschäfts eine Innenprovision von mindestens 8,25 % erhielt, habe sich die Beklagte schadensersatzpflichtig gemacht und müsse ihn so stellen, wie er stehen würde, hätte er die streitgegenständliche Anlage nicht gezeichnet.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 20.825,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Übertragung einer Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 35.000,00 EUR mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen unmittelbaren und mittelbaren Verbindlichkeiten aus dem Darlehen der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG freizustellen, dass dort unter der Darlehenskontonummer [REDACTED] geführt wird und der Finanzierung der Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 35.000,00 EUR mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] dient.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der „Film & Entertainment VIP MEDIENFONDS 4 GmbH & Co. KG“ im Nennwert von 35.000,00 EUR mit der Kommanditisten-Nr. [REDACTED] resultieren.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.341,92 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.352,54 EUR nebst Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dem Kläger seien die Chancen und Risiken der Anlage anhand des Prospekts zutreffend erläutert worden. Im Emissionsprospekt sei dem Anleger die Höhe aller für den Anteilsvertrieb entstehenden Kosten zutreffend mitgeteilt worden. Konkretere Angaben seien nur auf Anfrage des Kunden geschuldet gewesen. Der Kläger hätte erkennen können, dass die Beklagte eine Vergütung von der Fondsgesellschaft erhielt, da er selbst für deren Tätigkeit nichts hätte zahlen müssen. Sie macht weiter geltend, dass der Kläger die Anlage auch in Kenntnis der Innenprovision gezeichnet hätte. Bezüglich einer etwa geforderten Aufklärung über die Innenprovision habe sie sich jedenfalls in einem entschuldbaren Rechtsirrtum deshalb befunden, weil die Pflicht zur ungefragten Offenbarung von Innenprovisionen für sie zum Zeitpunkt der Zeichnung noch nicht erkennbar gewesen sei. Die fehlende Aufklärung über die Innenprovision sei auch nicht kausal für den Beteiligungserwerb gewesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage überwiegend begründet.

Dem Kläger stehen Ansprüche im tenorierten Umfang nach §§ 280 Abs. 1, 675, 249 ff BGB zu, da die Beklagte ihre Pflicht zur objekt- und anlagegerechten Beratung aus dem mit dem Kläger bestehenden Schuldverhältnis schuldhaft verletzt hat, indem sie es unterlassen hat, den Kläger über die von ihr vereinnahmten Rückvergütungen aufzuklären.

Zwischen den Parteien ist ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen. Ein solcher Vertrag ist bereits dann anzunehmen, wenn ein Anlageinteressent an die andere Partei herantritt, um sich über die Anlage seines Vermögens beraten zu lassen, und zwar stillschweigend bereits durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs (BGH Z 100, 117, 122; NJW 2004, 186 f.). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Kunde von sich aus die Dienste und Erfahrungen des anderen in Anspruch nehmen wollte. Auch die Vereinbarung eines Entgelts ist nicht erforderlich (BGH Z 123, 126 ff). Ist ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen, schuldet der Berater zusätzlich zu der richtigen und vollständigen Auskunft über alle objektbezogenen Umstände eine anlagegerechte Beratung (BGH NJW 82, 1095 f.). Vorliegend haben die Kundenberater der Beklagten dem Kläger die Beteiligung an dem VIP 4 vorgeschlagen und mit ihm ein Gespräch geführt, in dem die Vor- und Nachteile der Anlage auf der Grundlage des vorgelegten Anlageprospekts und weiterer schriftlicher Unterlagen erläutert worden sind. Der Kläger konnte davon ausgehen, anhand dieser Informationen seine Anlageentscheidung abschließend treffen zu können, was tatsächlich auch geschehen ist. Bereits hieraus ergibt sich, dass ein Beratungsvertrag zustande gekommen ist.

Die sich aus dem stillschweigend geschlossenen Anlageberatungsvertrag ergebenden Aufklärungspflichten hat die Beklagte verletzt.

Es kann dahinstehen, ob der Kläger über den Inhalt und Umfang der von der HVB übernommenen Garantie aufgeklärt worden ist.

Eine Aufklärungspflichtverletzung ergibt sich nach dem unstreitigen Vortrag nämlich bereits daraus, dass der Kläger nicht über die Provision aufgeklärt worden ist, die die Beklagte im Falle eines Abschlusses erzielen würde. Über diese Innenprovision hätte die Beklagte den Kläger aufklären müssen. Ein Anlageberater ist verpflichtet, seinen Kunden über die ihm versprochenen Innenprovisionen aus Gründen des Vertrauensschutzes des Anlegers und zur Offenlegung etwa bestehender Interessenkonflikte aufzuklären. Daraus, dass der Anlageberater im Falle einer erfolgreichen Vermittlung eine Rückvergütung verdient, ergibt sich die konkrete Gefahr, dass die Bank und/oder der Berater die Anlageempfehlung nicht ausschließlich im Kundeninteresse nach Maßgabe einer anleger- und objektgerechten Beratung abgibt, sondern zumindest auch im eigenen Interesse (BGH, a. a. O.).

Dies gilt auch für Medienfonds (BGH, Beschluss vom 20.01.2009 - Az.: XI ZR 510/07) und unabhängig von der Rückvergütungshöhe (BGH NJW 2009, 1416 f.), da auch hier der aufklärungspflichtige Interessenkonflikt besteht.

Die Verletzung dieser Aufklärungspflicht war für die Anlageentscheidung des Klägers auch kausal.

Ein Aufklärungsmangel begründet die widerlegliche Vermutung, dass der Kunde bei ordnungsgemäßer Aufklärung von der Beteiligung abgesehen hätte (BGH Z 124, 159; 72, 106; 61, 118). Diese Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens gilt auch für die fehlende Aufklärung eines Anlageberaters über Rückvergütungen (BGH Urteil vom 12.05.2009 - Az.: XI ZR 586/07). Die Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens des Klägers hat die Beklagte, die insoweit darlegungs- und beweispflichtig ist, nicht widerlegt.

Die Beklagte hat die Verletzung der Aufklärungspflicht auch gemäß §§ 276, 278 BGB zu vertreten.

Gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird ein Verschulden der Beklagten vermutet. Diese Vermutung hat die insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte nicht entkräftet.

Die Annahme eines unvermeidbaren Rechtsirrtums setzt voraus, dass der Schuldner die Rechtslage gründlich geprüft, erforderlichen Rechtsrat eingeholt und die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sorgfältig beachtet hat. An das Vorliegen eines unverschuldeten Rechtsirrtums sind dabei strenge Maßstäbe zu stellen (BGH NJW 1992, 3296 ff). Der Schuldner muss die Rechtslage unter Einbeziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sorgfältig prüfen. Unverschuldet ist ein Rechtsirrtum nur dann, wenn der Irrende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit einer anderen Beurteilung durch die Gerichte nicht zu rechnen brauchte (BGH NJW 2006, 3271; BGH NJW 2007, 428 ff). Bei einer zweifelhaften Rechtslage handelt bereits derjenige fahrlässig, der sich erkennbar in einem Grenzbereich des rechtlich Zulässigen bewegt, indem er eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des fraglichen Verhaltens ernsthaft in Betracht ziehen muss (BGH NJW 1984, 2144).

Vorliegend ergibt sich ein nach diesen Maßstäben unverschuldeter Rechtsirrtum nicht daraus, dass der BGH erstmals mit Beschluss vom 20.01.2009 über die Aufklärungspflicht bezüglich Innenprovisionen bei Medienfonds entschieden hat. Diese Entscheidung war nämlich zum Zeitpunkt des Beratungsgesprächs im Jahr 2003 nicht auszuschließen. Der BGH hat in dem Beschluss vom 20.01.2009 (a. a. O.) nämlich ausdrücklich auf seine Entscheidungen vom 19.12.2006 und vom 10.12.2000 Bezug genommen und damit eine bereits bestehende Rechtsprechung zur Aufklärungspflicht bei Rückvergütungsvereinbarungen fortentwickelt (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 20.10.2009, Az.: 14 U 98/08, zitiert nach juris). Daraus, dass der BGH a. a. O. die Entscheidungserheblichkeit einer Aufklärungspflichtverletzung der beratenden Bank bejaht hat, obwohl in diesem Fall die zu beurteilende Beratung bereits im Mai 2001 stattgefunden hat, ist zu schließen, dass der BGH am Verschulden der dortigen Beklagten unter dem Gesichtspunkt eines unvermeidbaren Rechtsirrtums keine Zweifel gehabt hat (OLG Frankfurt a. a. O. Rn. 28).

Auch aus der ständigen Rechtsprechung des BGH dazu, dass für den Bereich der Anlagevermittlung geschlossene Immobilienfonds eine Bank Innenprovisionen von mehr als 15 % dem Anleger offenbaren müsse, weil durch den Abfluss dieser Mittel der Sachwert der Kapitalanlage beeinträchtigt werden könne (vgl. BHG NJW 2004, 1732), ergibt sich nicht, dass die Beklagte darauf vertrauen konnte, nur eine Provisionshöhe von über 15 % sei aufklärungsbedürftig. Diese - ständige - Rechtsprechung des BGH wird nämlich durch die sich aus der Entscheidung vom 20.01.2009 ergebenden Grundsätze nicht berührt. Die die Höhe einer zu offenbarenden Provision betreffende Rechtsprechung des BGH ist in dem Gesichtspunkt begründet, dass durch einen Mittelabfluss von mehr als 15 % des Anlagekapitals der Sachwert der Kapitalanlage beeinträchtigt werden kann. Die zitierte neue Rechtsprechung des BGH wird hingegen auf den Gesichtspunkt der Interessenkollision der vermittelnden Bank gestützt, bei der es dementsprechend auf die Höhe der Innenprovision nicht ankommt.

Nach alledem hat die Beklagte ihre Pflicht zur Aufklärung über die ihr zustehenden Provisionen fahrlässig verletzt, weil sie bei sorgfältiger Prüfung mit einer Fortentwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem Bestehen einer Pflicht zur Aufklärung über die ihr zustehenden Provisionen hätte rechnen müssen.

Die Beklagte hat daher den Kläger schadlos zu halten. Gemäß § 249 BGB i. V. m. § 280 Abs. 1 bzw. 311 Abs. 2, 3 BGB ist der Geschädigte so zu stellen, als ob er die für ihn nachteilige Disposition nicht getroffen hätte (BGH NJW 2006, 2042). Der Kläger hat daher Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Eigenkapitalzahlung nebst Agio Zug um Zug gegen Übergabe der streitgegenständlichen Beteiligung an die Beklagte.

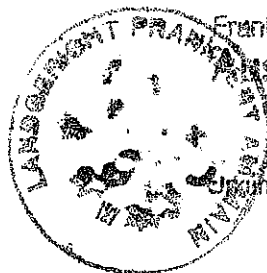
Dass dem Kläger durch die zunächst anerkannte steuerliche Abzugsfähigkeit zeitweise Steuervorteile erwachsen sind, mindert seinen Schadensersatzanspruch nicht, da er diese Steuern nach Aufhebung der Grundlagenentscheidung nachzuzahlen haben wird, soweit dies nicht bereits gesehen ist (BGH Urteil vom 30.11.2007 - Az.: V ZR 284/06). Ferner ist der Kläger von den noch entstehenden steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen und der bereits entstandene Steuerschaden zu ersetzen.

Soweit der Kläger Schadensersatz in Höhe des entgangenen Gewinns, den er mit 4 % beziffert, geltend macht, ist seine Forderung nur zum Teil begründet. Auch unter Berücksichtigung dessen, dass das Anlagekapital anderweitig hätte angelegt werden können und dass an die Substantiierung eines entsprechenden Sachvortrags keine überhöhten Anforderungen gestellt werden dürfen, hält die Kammer den angesetzten Prozentsatz von 4 % für überhöht. Vielmehr schätzt die Kammer den insoweit angegebenen Schaden gemäß § 287 ZPO auf 2 % (vgl. insoweit auch OLG Frankfurt Urteil vom 20.10.2009 a.a.O., Rdnr.31).

Vorgerichtliche Anwaltskosten waren unter dem Gesichtspunkt des Verzugs zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 711 ZPO.

H a s e l m a n n



Frankfurt/Main,

08. DEZ 2009

ausgefertigt

Grundschreiber der Geschäftsstelle